

RS Vwgh 2021/10/20 Ra 2021/13/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2021

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1

AVG §71 Abs1 Z1

BAO §308 Abs1

BAO §83 Abs1

Rechtssatz

Der Vertreter gibt anstelle des Vertretenen und mit Wirkung für diesen eine eigene Erklärung ab, der Bote überbringt lediglich eine Erklärung des Auftraggebers (vgl. VwGH 20.1.2005, 2004/07/0211, mwN). Das Verschulden des Vertreters ist dem Verschulden des vertretenen Wiedereinsatzwerbers gleichzusetzen; das Verschulden eines Boten hingegen nur dann, wenn die Überwachungspflicht verletzt wurde (vgl. VwGH 26.5.2010, 2010/08/0081; 29.9.2017, Ra 2017/10/0105). Für die hier zu ziehende Abgrenzung ist demnach entscheidend, ob jene Person, deren Verhalten zur Säumnis führte, befugt war, namens der Partei (der die Säumnis letztlich zur Last fällt) wirksam im Verfahren Erklärungen abzugeben. Das Verschulden dieser Person ist der Partei wie eigenes Verschulden anzulasten. Das Verschulden anderer Personen, die lediglich im Rahmen der Vorbereitung dieser Vertretungshandlung tätig waren oder die Erklärung bloß überbringen, ist hingegen nur dann der Partei anzulasten, wenn Überwachungspflichten verletzt wurden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021130063.L02

Im RIS seit

30.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at